

# **Schutz des Trockenstandortes am Rundhöcker Brueder in Bachenbülach (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)**

(vom 22. Juli 1991)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf Art.18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Der Trockenstandort am Rundhöcker Brueder wird unter Schutzobjekt  
Naturschutz gestellt.

Das Objekt weist artenreiche Mager- und Dauerwiesen sowie einige Feldgehölze, Einzelbäume und Hecken auf.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I Naturschutzzone

Zone II A Naturschutzumgebungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:2500 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung des Schutzziel  
Schutzobjektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen.

*Zone I Naturschutzzone* Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

*Zone II A Naturschutzumgebungszone* Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie der Erhaltung des

Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II

4. Im *Naturschutzgebiet* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

#### 4.1 In der *Naturschutzzone I*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

Zone II A

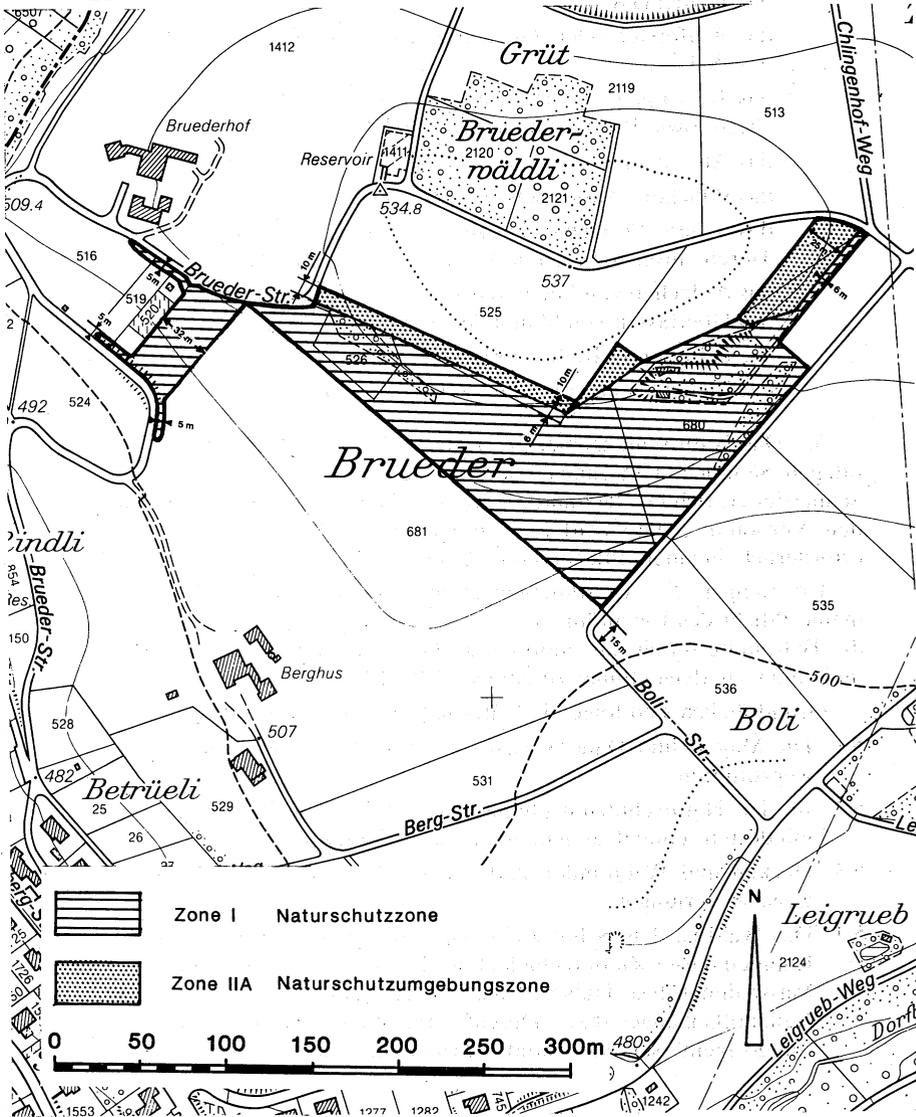
#### 4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;

# Verordnung über den Schutz des Trockenstandortes am Rundhöcker Brueder in Bachenbülach

(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 1110 vom 22. Juli 1991



- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt,  
Pflege

5. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Mager- und Dauerwiesen sind zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.2 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-  
regelung
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Straf-  
bestimmungen
8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 22. Juli 1991

Direktion der öffentlichen Bauten  
des Kantons Zürich  
Hofmann